

Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam

Nummer 221

Potsdam, 08.05.2013

Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für die Bachelorstudiengänge Interfacedesign, Kommunikationsdesign und Produktdesign an der Fachhochschule Potsdam, Fachbereich Design (Feststellungsprüfungsordnung)

Herausgeber:
Präsident der Fachhochschule Potsdam
Pappelallee 8 - 9
14469 Potsdam

Postfach 60 06 08
14406 Potsdam

Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für die Bachelorstudiengänge Interfacedesign, Kommunikationsdesign und Produktdesign an der Fachhochschule Potsdam, Fachbereich Design – Feststellungsprüfungsordnung.

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz- BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 17], S.318), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 35]) sowie des § 1 Abs. 2 der Hochschulvergabeverordnung (HVV) des Landes Brandenburg vom 11. Mai 2005 (GVBl.II/05, [Nr. 12], S.230), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juni 2011 (GVBl.II/11, [Nr. 35] i. V. m. § 1 Abs. 3 der Immatrikulations- und Zulassungsordnung (IZO) der Fachhochschule Potsdam vom 05.08.2003 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Design am 23.05.2012 mit Bezugnahme auf die Prüfungsordnung des FB Design in der Fassung vom 08.05.2013, ABK Nr. 219, nachfolgende Feststellungsprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Interface-, Kommunikations- und Produktdesign an der Fachhochschule Potsdam erlassen, die der Senat der Fachhochschule Potsdam am 06.06.2012 zustimmend zur Kenntnis genommen hat.

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Zweck der Feststellungsprüfung	2
§ 2 Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung	2
§ 3 Kommissionen	3
§ 4 Umfang und Gliederung des Verfahrens	3
§ 5 Prüfungsverfahren	3
§ 6 Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung	3
§ 7 Niederschrift	4
§ 8 Bekanntmachung der Entscheidung	4
§ 9 Wiederholung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung	4
§ 10 Gültigkeit	4
§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung	4

§ 1

Zweck der Feststellungsprüfung

- (1) Die Einschreibung an der Fachhochschule Potsdam für einen der Bachelorstudiengänge Interfacedesign, Kommunikationsdesign oder Produktdesign setzt gemäß § 3 Abs. 2 der Prüfungsordnung des FB Design in der Fassung vom 08.05.2013, ABK Nr. 219, den Nachweis einer studiengangbezogenen künstlerisch-

gestalterischen Eignung nach Maßgabe dieser Ordnung voraus. Die Bestimmungen über den Nachweis der Qualifikation und weiterer Einschreibungs-voraussetzungen bleiben unberührt.

- (2) In dem Feststellungsverfahren sollen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber nachweisen, dass sie eine studiengangbezogene gestalterische Eignung besitzen, die das Erreichen des Studienzieles erwarten lässt.

§ 2

Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung

- (1) Für Studienbewerberinnen und -bewerber, die ein Studium im Bachelorstudiengang Interfacedesign, Kommunikationsdesign oder Produktdesign an der Fachhochschule Potsdam aufnehmen wollen, wird vom Fachbereich Design ein Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung durchgeführt.
- (2) Feststellungen der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung, die in einem gleichen oder vergleichbaren Studiengang an einer anderen wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule oder Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland getroffen wurden, werden bei einem Hochschulwechsel und bei der Anrechnung von Studienzeiten anerkannt. Näheres regelt die Prüfungsordnung.
- (3) Soweit Studienanfängerinnen und Studienanfänger Feststellungen einer studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung in anderen vergleichbaren Studiengängen nachweisen, entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Design im Einzelfall, ob und in welchem Umfang eine Anrechnung erfolgt oder ein Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung durchzuführen ist.
- (4) Der Termin für das Verfahren nach Absatz 1 wird vom Prüfungsausschuss des Fachbereichs Design festgelegt und rechtzeitig in den hochschuleigenen Veröffentlichungen und in der Presse bekannt gegeben.
- (5) Die Zulassung zum Verfahren setzt eine Bewerbung voraus. Die Bewerbung ist an die Abteilung Studienangelegenheiten der Fachhochschule Potsdam zu richten.
- (6) Bei der Bewerbung ist der beantragte Studiengang anzugeben.

§ 3 Kommissionen

- (1) Zur Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung werden vom Prüfungsausschuss des Fachbereichs Design mehrere Kommissionen mit mindestens drei Mitgliedern gebildet. Die Anzahl der Kommissionen richtet sich nach der Bewerberzahl.
- (2) Jeder Kommission gehören in der Regel zwei Professorinnen bzw. Professoren an. Für jedes gewählte Mitglied soll eine Vertreterin bzw. ein Vertreter gewählt werden. Prüfungsberechtigt sind Prüferinnen und Prüfer gemäß § 6 Abs. 3 und 4 der Prüfungsordnung, ABK Nr. 219 vom 08.05.2013. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Semester. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Den Vorsitz der Kommission führt eine bzw. ein von den Mitgliedern der Kommission gewählte Professorin oder gewählter Professor.
- (4) Zur Beschlussfähigkeit der Kommission müssen mindestens zwei der gewählten Mitglieder, davon mindestens eine oder einer aus der Gruppe der Professorinnen oder Professoren anwesend sein. Die Kommission beschließt mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 4 Umfang und Gliederung des Verfahrens

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung gliedert sich in:
 1. Präsentation einer Hausarbeit gemäß § 5, Abs. 2 verbunden mit einem Gespräch vor der zuständigen Kommission, gemäß § 3;
 2. Vorlage von maximal 10 Arbeitsproben der jüngsten Zeit auf Verlangen der Kommission.
- (2) Als Arbeitsproben werden zugelassen:
 1. Bildmaterial bis zum Format DIN A0,
 2. Computerdarstellungen auf eigenen Rechnern,
 3. dreidimensionale Anschauungsobjekte, die unter den gegebenen räumlichen Voraussetzungen und der gegebenen Prüfungszeit aufgebaut, präsentiert und abgebaut werden können.Für die Kompatibilität mitgebrachter digitaler Dokumente und Geräte sind die Bewerberinnen und Bewerber verantwortlich.

- (3) Die Prüfung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung findet in den Einrichtungen der Hochschule statt. Die Präsentation kann als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt werden.

§ 5 Prüfungsverfahren

- (1) Zur Prüfung werden Studienbewerberinnen und -bewerber zugelassen, die die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 5 und 6 erfüllen.
- (2) Das Thema der Hausarbeit ist fünf Wochen vor dem Einladungstermin der Eignungsprüfung festzulegen und wird nach Ablauf der Bewerbungsfrist versandt. Das Thema der Hausaufgabe beschließt der Fachbereichsrat. Es liegt im Ermessen des Fachbereichsrates, mehrere Themen zur freien Wahl zu beschließen.

§ 6 Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung

- (1) Die studiengangbezogene gestalterische Eignung der Bewerberinnen und Bewerber zur Aufnahme des Studiums in den Studiengängen gemäß § 1 Abs. 1 wird durch die Präsentation der Hausaufgabe und gegebenenfalls der 10 Arbeitsproben gemäß § 4 Abs. 1 und 2 festgestellt.
- (2) Die Bewertung erfolgt nach einem Punktesystem, das folgenden Kriterien zugeordnet ist:

	Max. Punktzahl
1. Darstellung eigener Ideen	3
2. Abstraktionsfähigkeit	3
3. Kreativität	3
4. Technik, Handwerk	3
5. Kommunikative Fähigkeiten	3
6. designspezifische Begabung	3
	<u>Summe 18</u>

Die künstlerisch-gestalterische Eignung wird zuerkannt, wenn insgesamt mindestens 9 Punkte und in jedem Kriterium (1. - 6.) mindestens 1 Punkt erreicht wurden.

- (3) Sofern die Zahl der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der zu vergebenden Studienplätze übersteigt, ist die erreichte Punktzahl die Grundlage für die Auswahl nach Leistung. Dazu werden die Punkte entsprechend § 17 der Prüfungsordnung des Fachbereichs Design, ABK Nr. 219 vom 08.05.2013, in Noten umgerechnet. Diese Note tritt im Vergabeverfahren an die Stelle der Abiturnote.

Punkte	Prozent	Note	verbal
18	100	1,0	sehr gut
17	94	1,3	"
16	88	1,5	"
15	83	2,0	gut
14	77	2,3	"
13	72	2,5	"
12	66	3,0	befriedigend
11	61	3,3	"
10	55	3,5	"
9	50	4,0	ausreichend
8 und darunter			nicht ausreichend

§ 7 Niederschrift

Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Feststellungsverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Kommissionen, der Name der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers sowie die Entscheidung und die Gründe für die Entscheidung nach § 6 ersichtlich sein müssen.

§ 8 Bekanntmachung der Entscheidung

Die Ergebnisse des Verfahrens werden den Bewerberinnen und Bewerber schriftlich von der Abteilung Studienangelegenheiten mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Wiederholung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung

Die Wiederholung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung ist in der Regel nach Ablauf eines Jahres möglich; die Prüfung kann zweimal wiederholt werden

§ 10 Gültigkeit

Die Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung erstreckt sich auf den Studiengang, für die sie ausgesprochen wurde. Sie gilt für die zwei auf das Feststellungsverfahren folgenden Studienjahre. Im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die vorliegende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.

gez. Prof. Dr. Eckehard Binas
Präsident
Potsdam, den 08.05.2013